

## Abnahmeprüfung

## § 7

(1) Der Aufzugsbesitzer ist verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) der neu errichteten oder wesentlich veränderten Aufzugsanlagen vor ihrer Inbetriebnahme zu veranlassen. Auf diese Pflicht ist der Aufzugsbesitzer durch den Hersteller der Anlage hinzuweisen.

(2) Die Abnahmeprüfung wird nach den „Technischen Grundsätzen für den Bau und die Prüfung von Aufzügen“ (§ 4) vom Sachverständigen vorgenommen. Über den Befund hat er eine schriftliche Bescheinigung nach Anlage 4 auszustellen, die von ihm mit je einer Ausfertigung der Genehmigungspapiere (§ 3 Abs. 2) zu verbinden und einem vom Aufzugsbesitzer auf eigene Kosten zu beschaffenden Untersuchungsbuch (Anlage 5) vorzuheften sind.

(3) Zur Nachprüfung der Berechnung müssen bei Treibseibenaufzügen die Eigengewichte des Fahrkorbes und des Gegengewichtes vom Hersteller durch Wiegen nachgewiesen werden. Bei Gegengewichten, die am Aufstellungsort hergestellt worden sind, kann von einer Wägung abgesehen werden, wenn die Gewichtsbestimmung in anderer Weise möglich ist; sie muß in diesem Falle in Gegenwart des Sachverständigen erfolgen.

(4) Nach dem befriedigenden Ausfall der Abnahmeprüfung und der Aushändigung der Bescheinigung hierüber an den Aufzugsbesitzer darf die Aufzugsanlage benutzt werden. Bevor jedoch die Bescheinigung ausgehändigt wird, muß die Gebrauchsabnahme durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder den zuständigen Güteingenieur erfolgt sein.

## Laufende Überwachung

## § 3

(1) Die nachstehend aufgeführten Aufzugsarten sind innerhalb der angegebenen Fristen nach den „Grundsätzen für den Bau und die Prüfung von Aufzügen“ (§ 4) regelmäßig zu untersuchen:

- a) die im § 2 Abs. 1 genannten Personenaufzüge in längstens zweijährigen Fristen;
- b) die im § 2 Abs. 2 Buchst. a genannten Lastenaufzüge in längstens vierjährigen Fristen;
- c) die im § 2 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 genannten Aufzüge in längstens sechsjährigen Fristen.

Zwischen zwei regelmäßigen Untersuchungen sind, die unter Buchstaben a und b genannten Aufzüge einer unvermuteten Besichtigung zu unterziehen, die sich auf den allgemeinen Zustand der Anlage, insbesondere der Tragmittel und der Tür- und Steuersicherungen, erstreckt. Einer gleichen unvermuteten Untersuchung können die Sachverständigen die unter Buchst. c genannten Aufzüge zwischen je zwei regelmäßigen Untersuchungen unterziehen. Der Sachverständige hat das Recht, erforderlichenfalls außerordentliche Untersuchungen anzuordnen und durchzuführen.

(2) Der Befund der Untersuchungen und Besichtigungen ist vom Sachverständigen in das Untersuchungsbuch einzutragen. Das Untersuchungsbuch ist von dem Aufzugsbesitzer unmittelbar am Betriebsort aufzubewahren. Die Beseitigung Vorgefundener Mängel ist vom Aufzugsbesitzer innerhalb

einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu melden.

## Prüfungskosten

## § 9

Der Aufzugsbesitzer muß die regelmäßigen Prüfungen veranlassen. Er ist verpflichtet, die für die Prüfungen gemäß §§ 7 und 8 nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

## Ausnahmen und Übergangsvorschriften

## § 10

(1) Das Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Technische Überwachung, kann Ausnahmen für bestimmte Arten von Aufzügen von den Bestimmungen der „Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen“ gegebenenfalls nach Anhören und auf Vorschlag des Aufzugausschusses der Kammer der Technik zulassen. Sie treten mit einer Verbindlichkeitserklärung des Ministeriums für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz, durch Veröffentlichung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft.

(2) Ausnahmen für einzelne Aufzugsanlagen von den Bestimmungen der „Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen“ erteilt die zuständige Bezirksarbeitsschutzinspektion, wobei sie sich auf ein Einzelgutachten des Aufzugausschusses stützen kann. Genehmigungen dieser Art sind dem Untersuchungsbuch beizuheften.

(3) a) Altere Aufzugsanlagen müssen innerhalb

von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung so umgebaut oder ergänzt werden, daß sie wenigstens den technischen Grundsätzen der Aufzugsverordnung aus dem Jahre 1926/27 entsprechen,

b) Sofern die Arbeitsschutzbestimmung 909 — Aufzüge — Forderungen stellt, die über die bisher geltenden Bestimmungen hinausgehen, so können diese Forderungen für bereits vorhandene Aufzugsanlagen nur dann gestellt werden, wenn sie zur Beseitigung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit der Benutzer erforderlich sind oder wenn ihnen ohne große Aufwendung entsprochen werden kann.

## Inkrafttreten

## § 11

Bis zur Veröffentlichung der „Grundsätze über den Bau und die Prüfung von Aufzügen“ (§ 4) gelten die bisherigen bau- und maschinentechnischen Grundsätze und Prüfbestimmungen.

## § 12

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher geltenden Unfallverhütungsvorschriften 9 (Aufzüge), und der entgegenstehenden Bestimmungen früherer Polizeiverordnungen über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Berlin, den 10. Juli 1952

Ministerium für Arbeit  
Hauptabteilung Arbeitsschutz

Litke  
Hauptabteilungsleiter